

Kurztitel

Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen 1975)

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 112/1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 751/1995

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Anl. 4

Inkrafttretensdatum

01.08.1995

Index

39/04 Zollabkommen

Text

Anlage 4

Anlage 4
MUSTER DES VERSCHLUSSANERKENNTNISSES
(ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG) FÜR STRASSENFAHRZEUGE

**VERSCHLUSSANERKENNTNIS
(ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG)**

für ein Straßenfahrzeug zum Warentransport unter Zollverschluß

Bescheinigungs-Nr.

TIR-Übereinkommen vom 14. November 1975

Ausgestellt von
(zuständige Behörde)

(Seite 1)

BESCHREIBUNG		Verschlußanerkennnis Nr. (Zulassungsbescheinigung)	
1. Amtliches Kennzeichen.....			
2. Fahrzeugtyp			
3. Fahrgestellnummer			
4. Marke (oder Name des Herstellers).....			
5. Andere Merkmale.....			
6. Anzahl der Anlagen.....			
7. ZULASSUNG		Gültig bis	
<input type="checkbox"/> Einzelzulassung *) <input type="checkbox"/> Zulassung nach Konstruktionstyp *)		Stempel	
Genehmigung Nr. (falls erforderlich).....			
Ort.....			
Datum			
Unterschrift.....			
8. INHABER, (Hersteller, Eigentümer oder Benützer) (nur bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen)			
Name und Adresse			
.....			
9. ERNEUERUNGEN			
Gültig bis			
Ort			
Datum			
Unterschrift			
Stempel			
*) Zutreffendes ankreuzen			
Bilde den „unfertigen Hinweis“ auf Seite 4 beachten (Seite 2)			

BEMERKUNGEN (nur von den zuständigen Zollbehörden auszufüllen)		Verschlußanerkennnis Nr. (Zulassungsbescheinigung)	
10. Festgestellte Mängel		11. Wiederinstandsetzung	
Behörde	Stempel	Behörde	Stempel
Unterschrift		Unterschrift	
10. Festgestellte Mängel		11. Wiederinstandsetzung	
Behörde	Stempel	Behörde	Stempel
Unterschrift		Unterschrift	
10. Festgestellte Mängel		11. Wiederinstandsetzung	
Behörde	Stempel	Behörde	Stempel
Unterschrift		Unterschrift	
12. Sonstige Bemerkungen			
Bitte den „entsprechenden Hinweis“ auf Seite 4 beachten			
(Seite 3)			

WICHTIGER HINWEIS

1. Wenn es die zulassende Behörde für erforderlich hält, sind dem Verschlußanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) von dieser Behörde beglaubigte Fotokopien oder Zeichnungen beizufügen. In diesem Fall gibt die zuständige Behörde die Anzahl der Dokumente im Feld 6 des Verschlußanerkennnisses (Zulassungsbescheinigung) an.
2. Das Verschlußanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) ist im Straßenfahrzeug mitzuführen. Es ist das Original mitzuführen; eine Fotokopie genügt nicht.
3. Straßenfahrzeuge sind alle zwei Jahre den zuständigen Behörden des Landes, in dem das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, oder – bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen – in dem der Eigentümer oder der Benützer seinen Wohn-/Geschäftssitz hat, zur Überprüfung und allfälligen Erneuerung der Zulassung vorzuführen.
4. Entspricht ein Straßenfahrzeug nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muß es, bevor es erneut zum Warentransport mit Carnets TIR verwendet werden darf, wieder in den Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgebend war, um den technischen Bedingungen wieder zu entsprechen.
5. Werden wesentliche Merkmale eines Straßenfahrzeugs geändert, so erlischt seine Zulassung; es muß, bevor es zum Warentransport mit Carnets TIR verwendet werden kann, von der zuständigen Behörde erneut zugelassen werden.

(Seite 4)

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

Gesetzesnummer

10004271

Dokumentnummer

NOR40062925